



Merkblatt Siedlungsabfälle für Gemeinden



1 Einleitung

Seit dem 4. Dezember 2015 ist die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) in Kraft. Die Definition der Siedlungsabfälle hat am 1. Januar 2019 (Übergangsfrist) geändert. Zudem hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» überarbeitet und publiziert. Das Merkblatt informiert über die wichtigsten Änderungen für Gemeinden im Bereich Siedlungsabfälle.

2 Siedlungsabfälle

Die Definition gemäss VVEA lautet: **«Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind».**

Nicht unter das Entsorgungsmonopol der Gemeinden fallen Abfälle aus Unternehmen mit ≥ 250 Vollzeitstellen **oder** wenn die Zusammensetzung der Abfälle nicht mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

Zu den Siedlungsabfällen aus Haushalten gehören:

- **Kehricht:** für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle
- **Separat gesammelte Abfälle:** für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle (z. B. Verpackungsglas, Papier, Karton, Metalle, Textilien, Grünabfälle, PET-Getränkflaschen, elektrische und elektronische Altgeräte)
- **Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle (ak-Abfälle):** Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung oder ihrer Eigenschaften auch im Inlandverkehr besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.
→ **Sonderabfälle z.B.:** Batterien, Leuchtmittel, Farben, Lacke, Medikamente, Altöl.
→ **ak-Abfälle z.B.:** Altholz, Altreifen, elektrische und elektronische Altgeräte.
- **nicht brennbaren Abfälle aus Haushalten:** z.B. Gartenplatten, Dachziegel, Blumentöpfe.

3 Vorgehen für Gemeinden

Das Amt für Umwelt und Energie empfiehlt, nach den folgenden Grundsätzen vorzugehen:

1. Die **Befreiung** vom Siedlungsmonopol soll jeweils auf **Antrag einer Firma** überprüft und diese bei Bedarf befreit werden. Gemäss Bundesgerichtsentscheid Reinach (BGE 125 II 508, 22. Juni 1999), darf das Gemeinwesen davon ausgehen, dass der Abfallinhaber auf das Recht verzichtet, solange er sich nicht meldet. Vom Siedlungsmonopol befreite Unternehmen müssen keine Abfallgrundgebühr bezahlen und die Abfälle in Eigenverantwortung gesetzeskonform entsorgen.
 - ① Eine Überprüfung des Antrages kann mit der Plattform **BurWeb** vom Bundesamt für Statistik durchgeführt werden (www.burweb2.admin.ch/BurWeb/Login.aspx).
 2. Die **Verpflichtung zur separaten Sammlung** aufgrund anders gearteten Mengenverhältnissen soll nur bei bedeutend grossen Mengen, die das Gemeinwesen vor logistische Herausforderungen stellen können, erfolgen (z.B. die Entsorgung von Abfällen, die Zusatzbehälter, Sonderabfuhr oder Spezialfahrzeuge erfordern).
 - ① z.B. Grünabfälle aus Gärtnereien, Kartonabfälle vom Detailhandel, Restholz aus Schreinerei, Metallspäne aus metallverarbeitenden Betrieben.
 - ① Bei Unternehmen, die **kleine Mengen** an vergleichbaren Abfällen produzieren und diese bisher dem Gemeinwesen übergeben durften, sprechen ökologische Gründe dafür (z.B. Vermeidung von erhöhtem Transportaufkommen und damit verbundenen Emissionen durch vermehrte Transportpartner), diese Abfälle weiterhin durch das Gemeinwesen zu entsorgen.
 - ① Falls das Gemeinwesen den Abfallinhaber zur eigenverantwortlichen Entsorgung verpflichten will, muss es ihn entsprechend schriftlich **informieren**.
 - ① Soweit haushaltsähnliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe sortenrein bereitgestellt werden können (z. B. Glas, Papier, Karton), kann das Gemeinwesen die Unternehmen zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichten. Umgekehrt darf der Abfallinhaber aber auch das Recht beanspruchen, solche sortenrein bereitgestellten Abfälle in Eigenverantwortung zu entsorgen (Bundesgerichtsentscheid Reinach, BGE 125 II 508).
- ① **Weitere detaillierte Informationen und Hilfestellungen sind in der Publikation «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung», BAFU 2018, zu finden.**

4 Konzession für die Entsorgung von Siedlungsabfällen

Privaten ist das Ausüben von Tätigkeiten im Bereich der Entsorgung von Siedlungsabfällen grundsätzlich untersagt, es sei denn, sie führen diese im Auftrag des Gemeinwesens durch (z.B. Kehrichtabfuhr, kommunaler Entsorgungshof). Private dürfen solche Tätigkeiten aber anbieten und ausüben (z.B. Betreiben eines privaten Entsorgungshofes oder Sammlung einzelner Wertstoffe), wenn das zuständige Gemeinwesen seine Einwilligung dazu erteilt. In der Regel wird in solchen Fällen eine Konzession durch das Gemeinwesen erteilt. Darin können auch bestimmte Auflagen, wie z.B. der Nachweis für die Mengen separat gesammelter Siedlungsabfälle sowie für die sach- und umweltgerechte Verwertung, gemacht werden. Solche kooperativen Entsorgungsmodelle zwischen Gemeinwesen und privaten Dienstleistern sind in der Praxis verbreitet. Die Gemeinwesen haben diesbezüglich einen grossen Ermessensspielraum in der Ausübung ihres Entsorgungsmonopols. Nehmen konzessionierte Private Siedlungsabfälle aus Haushalten entgegen, sind diese Abfälle aus rechtlicher Sicht weiterhin als Siedlungsabfälle zu qualifizieren.

- ① **Muster-Konzessionsverträge** sind auf der Homepage des BAFU (Rubrik Thema - Abfall - Kunststoffe) oder der Kommunalen Infrastruktur (Rubrik Themen - Abfall) erhältlich.

Für Fragen und weitere Auskünfte steht das Amt für Umwelt und Energie gerne zur Verfügung.